

HERAUSGEBER: PROFESSOR ERICH BLUNCK, ARCH.
SCHRIFTLITER: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN.

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

Die neuen Saalbauten der „Deutschen Bank“ in Berlin.

Entwurf: Wilhelm Kimbel in Berlin; Ausführung: Kimbel & Friederichsen in Berlin.

Von Dr. Albert Hofmann in Karlsruhe (Baden). (Hierzu eine Bildbeilage.)



Das „Auf“ und „Ab“ der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands nach dem Friedensschluß brachte für die deutschen Banken nach einer Periode fast völligen Stillstandes der Geschäfte um die Wende des zweiten und dritten Jahrzehntes eine Hochkonjunktur des gesamten Geschäftsbetriebes, die sie zu einer Erhöhung

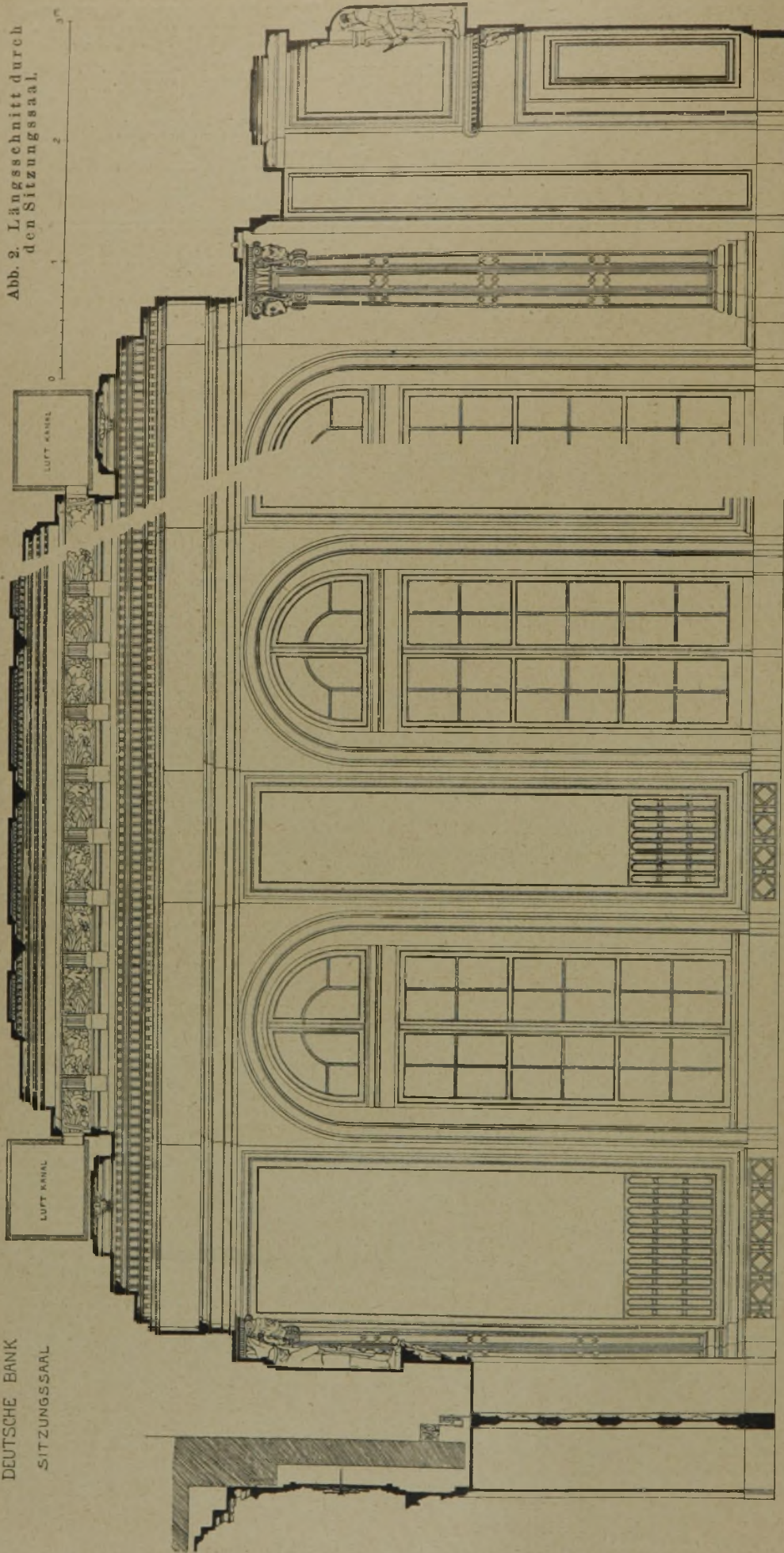
der Zahl der Beamten oft auf das Mehrfache des alten Bestandes und damit zu einer unerwarteten räumlichen Ausdehnung der Geschäftsstellen zwang. Da diese Ausdehnung in den meisten Fällen oder doch nur mit großen Unkosten nicht in der Fläche stattfinden konnte, so wurde sie in der Höhe, durch Aufstockungen, vorgenommen. So entschloß sich auch die „Deutsche Bank“ in Berlin, einen Teil der ihr

gehörigen Gebäudegruppen zwischen Behren-, Mauer- und Kanonier-Straße aufzustocken, und zwar den Teil zwischen der Behren- und der Französischen Straße. Neben Räumen für den erweiterten Geschäftsbetrieb sollten nun aber hier auch Saalbauten entstehen, die dem Mangel abhelfen sollten, der schon seit längeren Jahren vom Direktorium der „Deutschen Bank“ empfunden wurde: es fehlten geeignete Räume für Generalversammlungen und andere Veranstaltungen, zu denen sich eine größere Menge von Menschen zu versammeln pflegen. Freilich waren die örtlichen Verhältnisse für die Anlage der Saalbauten an dieser Stelle wenig günstig; weder erlaubten die Grundrißverhältnisse noch auch die Höhenverhältnisse der aufgestockten Geschosse eine vollkommen freie Entwicklung der Säle in der Fläche wie in der Höhe. Da jedoch anderer Raum für die Säle nicht zur Verfügung stand, so mußte man sich mit einer Kompromißanlage



Abb. 1. Vorentwurf zum Sitzungssaal mit farbiger gewölbter Holzdecke. (Grund blau, Gliederung und Ornamente hell bronzefarben, Wände rotbraun.)

Abb. 2. Längsschnitt durch den Sitzungssaal.



DEUTSCHE BANK
SITZUNGSSAAL

ting, daß sich für die Gestaltung der Säle ein Künstler finden lassen werde, dem die Schwierigkeiten, die sich allenthalben darbieten, Anlaß zu besonders kunstvoller Gestaltung werden könnten. Und dieser Künstler wurde in Wilhelm Kimbel, dem Inhaber der das deutsche Kunsthandwerk in seiner vornehmsten Form repräsentierenden Firma Kimbel & Friederichsen in Berlin gefunden.

Das Raumprogramm an sich war einfach: Von einer Haupttreppe an der Behrenstraße und von Fahrstühlen zugänglich sollte ein Kleiderraum geschaffen werden, durch den die Besucher nach Ablage der Überkleider zu einem Vorsaal gelangen konnten, von dem aus dann der Zutritt zum Hauptsaal erfolgen konnte. Die Saalgruppe zeigt in ihrer Grundform den rechten Winkel und ist mit einer Anzahl kleiner Nebenräume ausgestattet. Nicht genug kann es anerkannt werden, daß das Direktorium der „Deutschen Bank“ in seltenem Mäzenatentum sich bereit zeigte, in wirtschaftlich schwerster Zeit für die Ausführung der Säle reichste Mittel zur Verfügung zu stellen. In einer Zeit völligen geschäftlichen Tiefstandes bedeutete diese Bewilligung die erfreuliche Belebung wenigstens eines Zweiges der deutschen Kunsttätigkeit nach dem Krieg. Sie setzte auch den Künstler in den Stand, nach einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden, vom Landläufigen abweichenden besonderen Form des Hauptsaales zu suchen. Die zur Verfügung stehende Höhe zwischen Fußboden und Dachkonstruktion, in der sich noch Kanäle aller Art hinziehen, war gering. Sie durch die gewählte Kunstform des Saales geschickt auszunutzen, war einer der Punkte, auf den es beim Entwurf besonders ankam. Ein Vorentwurf

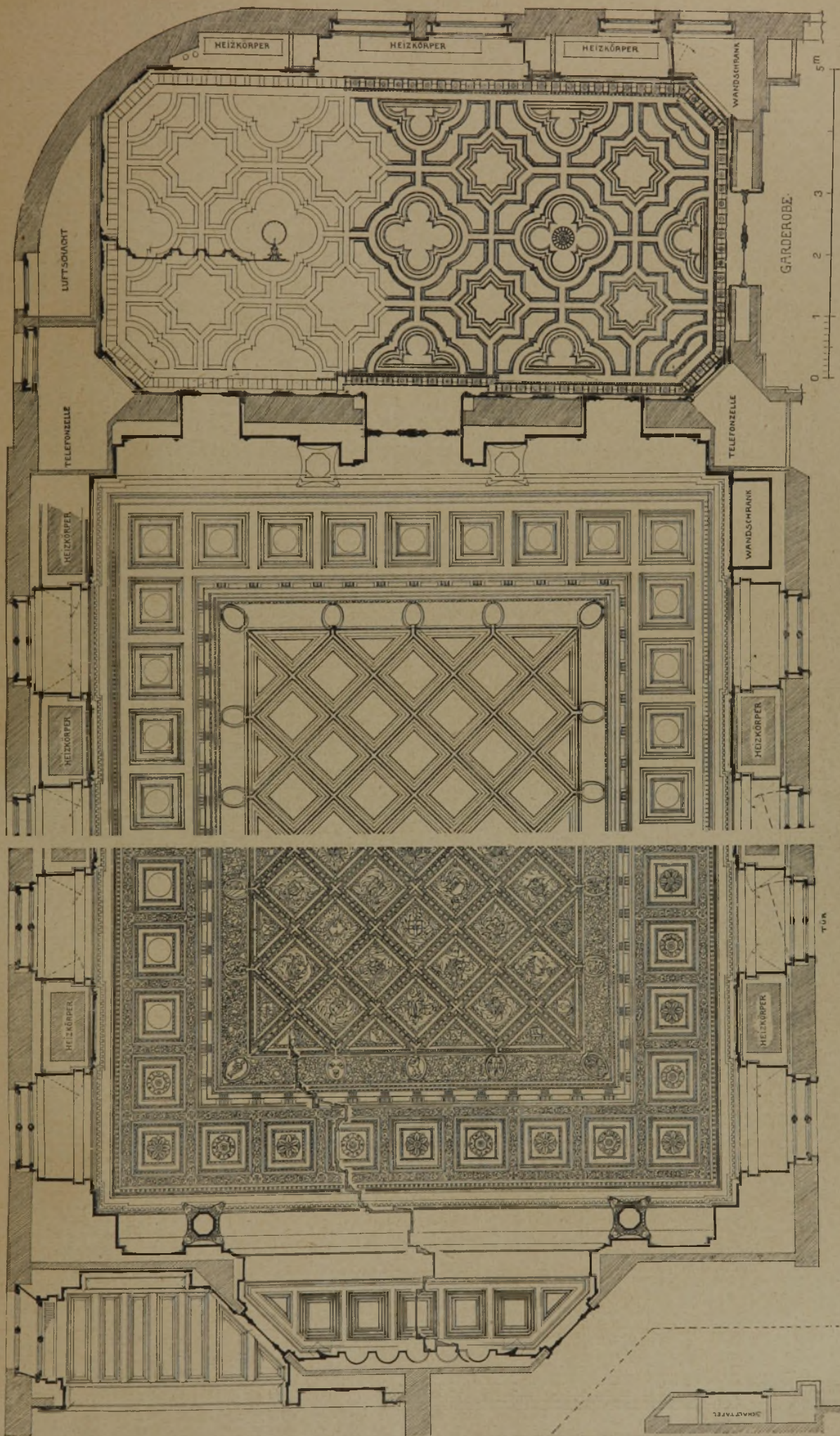


Abb. 3. Grundriß der ganzen Raumgruppe. Holzdecken über dem großen Sitzungssaal (nur ein Teil) und dem zugehörigen Vorsaal. Arch. Wilh. Kimbel.

DEUTSCHE BANK
SITZUNGSSAAL

LUFTKANAL

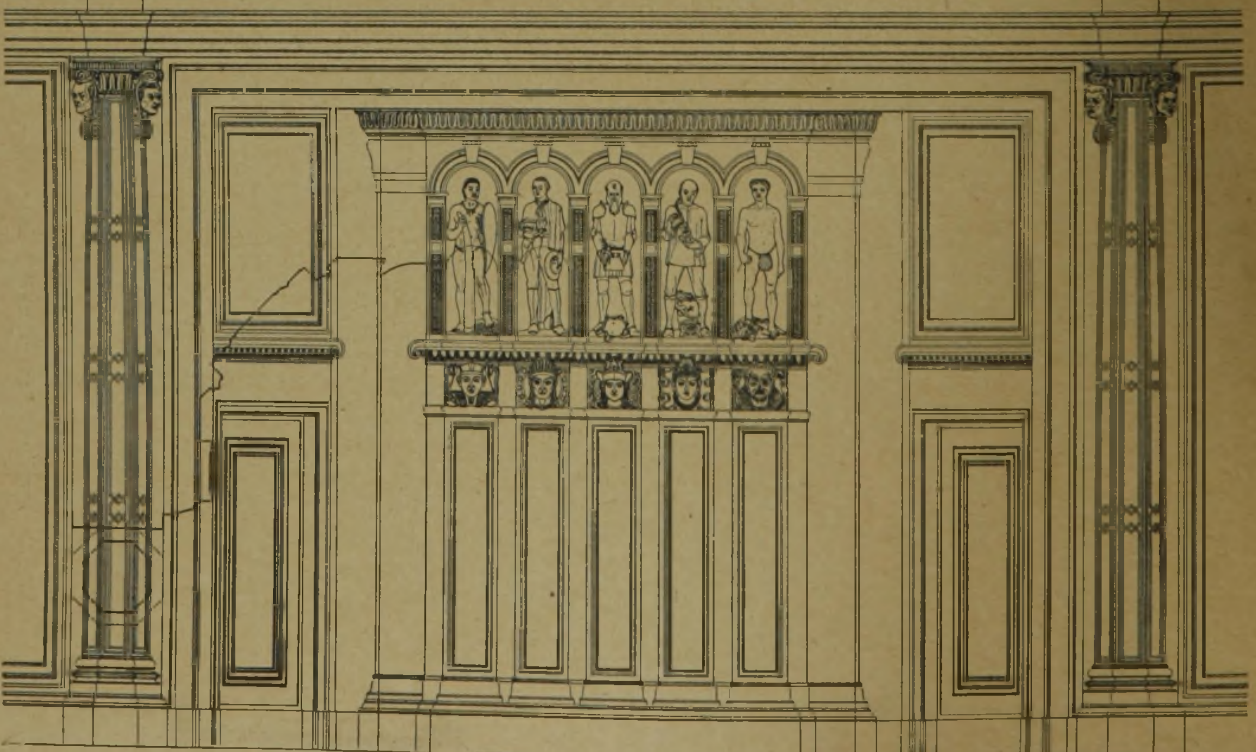
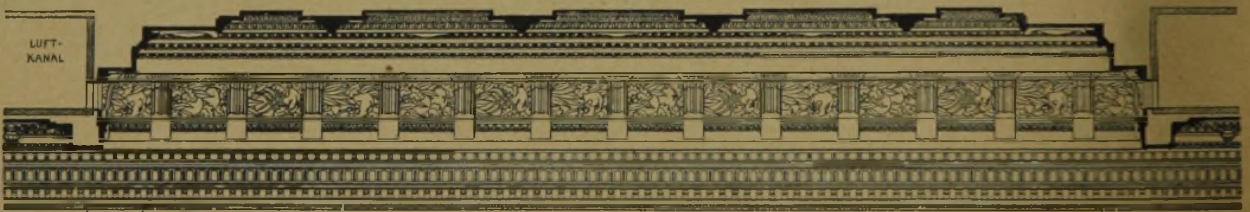
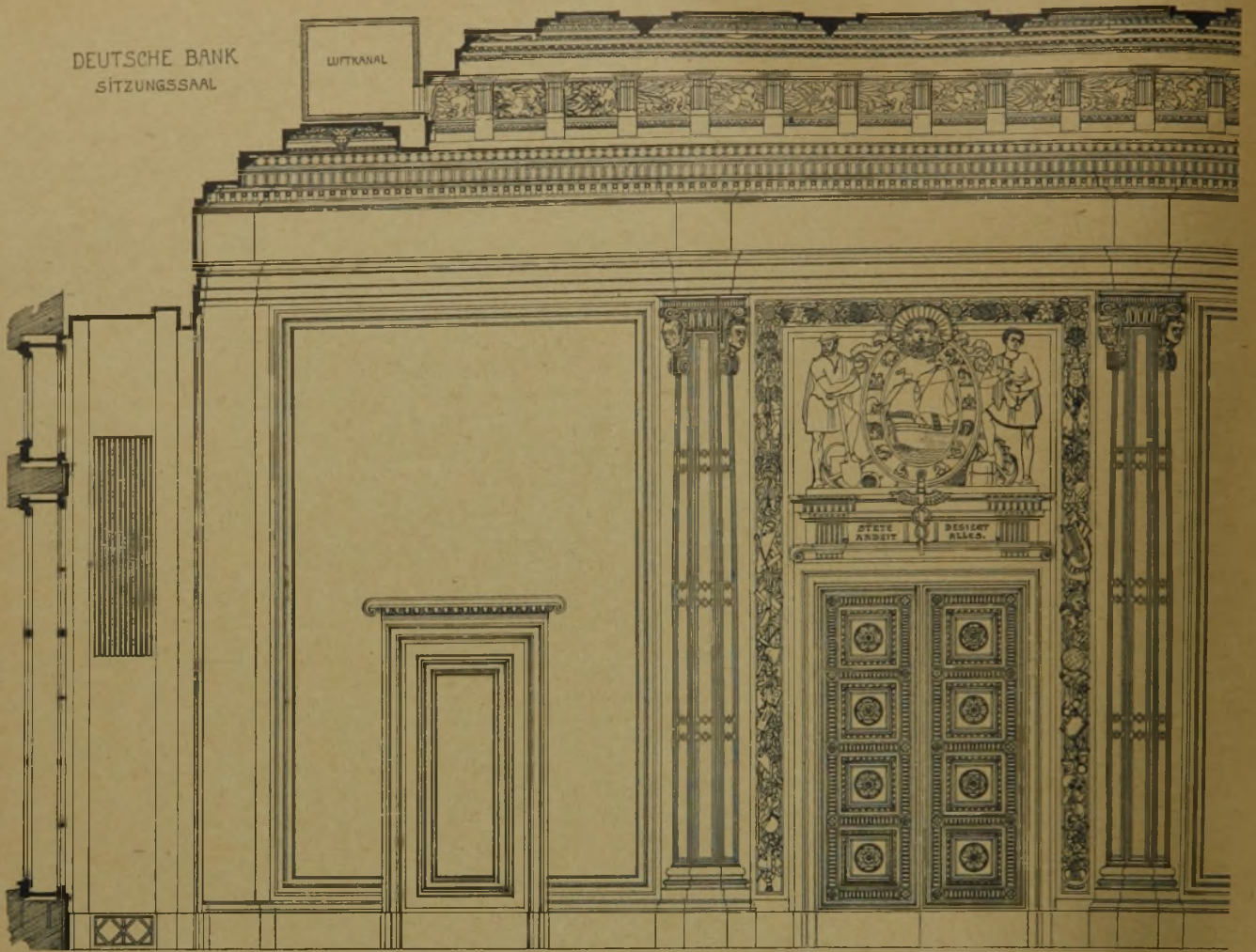


Abb. 4 u. 5. Ausbildung der Kopfwände des großen Sitzungssaales.



DIE NEUEN SAALBAUTEN DER DEUTSCHEN BANK IN BERLIN
ENTWURF: WILHELM KIMBEL / AUSFÜHRUNG: KIMBEL & FRIEDERICHSEN IN BERLIN
SITZUNGSSAAL, EINGANGSTÜR VOM VORSAAL
DEUTSCHE BAUZEITUNG. LVIII. JAHRGANG 1924 Nr. 48

für den Saal, bei dem sich auf eine in Holz gegliederte Wandarchitektur eine gewölbte Stuckdecke lagerte, ergab für den Saal zu gedrückte Höhenverhältnisse und mußte verlassen werden. Ein neuer Gedanke knüpfte an die Vorbilder an, die in den Holzdecken der alten Kirchen Veronas uns erhalten sind und versuchte, die in Holz gegliederte Wandarchitektur in einer gebrochenen Holzdecke fortzusetzen, die, als dreiteiliges Holzgewölbe gebildet, in den Hohlraum der Dachkonstruktion hineinreichen und dem Saal auf diese Art die erwünschte Höhe geben konnte. Wir geben diesen Vorentwurf, bei dem das ganze reiche Orchester von Form, Farbe und Materialwirkung zu einer berausenden Sinfonie zusammenspielen sollte, auf S. 273 wieder. Der Entwurf verband mit eigen-

den die beiden schönen Veroneser Vorbilder ausgezeichnete Anregungen für die Gestaltung der Säle bilden können. Denn das Werk des Priors Daniele Gommario aus dem Jahre 1320, das Schiffskielgewölbe aus Lärchenholz von S. Fermo Maggiore, und der schön gegliederte offene Dachstuhl, der das Schiff von S. Zeno in der Höhe abschließt, sind Werke von bleibendem Wert für alle Zeiten.

An Wilhelm Kimbel aber trat nunmehr die Aufgabe heran, einen neuen, für die Ausführung geeigneten Entwurf aufzustellen, der den Wünschen der Auftraggeber entsprach. Es ist der hier nach der Ausführung dargestellte Entwurf. Auch er ein vortreffliches, mit aller künstlerischen Hingabe gebildetes, feinsinniges Werk, aber doch in der Eigenart der Erschei-



Abb. 6. Blick in den Sitzungssaal nach dem Vorsaal hin.

artigster Formgebung, die aus sicherer und zielbewußter Gestaltungskraft floß, einen seltenen künstlerischen Gehalt. Seine Ausführung würde die ohnehin nicht sehr zahlreichen guten Saalbauten Berlins um ein Werk bereichern haben, das seine Stellung in der baukünstlerischen Entwicklung der Reichshauptstadt stets behauptet haben würde. Es kam leider nicht dazu; es bestand die Befürchtung einer an das Sakrale anklingenden Wirkung des Saales, die mit den geschäftlichen Zwecken, denen er dienen sollte, nicht vereinbar erschien. Der Leser mag nach der Abbildung selbst urteilen, ob die Befürchtung berechtigt war. Wir teilten sie nicht, würden es vielmehr freudig begrüßt haben, wenn das Holzgewölbe von San Zeno in Verona hier eine moderne Übersetzung gefunden haben würde. Auch San Fermo Maggiore in Verona zeigt eine Saalbildung, die anregend auf die künstlerische Hervorbringung unserer Tage wirken könnte. Vielleicht ergibt sich der „Deutschen Bank“ in absehbarer Zeit wieder eine Gelegenheit zur Errichtung von Saalbauten. Dann wer-

dem vorausgegangenem Entwurf nachstehend. Immerhin zeigt sich in der stufenweisen Entwicklung der Entwürfe zu dem großen Saal ein Fortschreiten zu stets größerer Vollendung, wenn es auch dem Verfasser dieser Ausführungen, der bei der Beurteilung der Entwürfe für die Ausführung als neutraler Gutachter tätig war, nie zweifelhaft war — er trat hierin den Ansichten des Künstlers vollkommen bei —, daß die größte Vollendung in künstlerischer Hinsicht ein Saalbau mit dem Veroneser Holzgewölbe dargeboten haben würde. Als Wilhelm Kimbel bei der ersten Erfassung der an ihn herangetretenen großen und überaus anziehenden Aufgabe alle Möglichkeiten in Erwägung zog, die für ihre räumliche Lösung in Frage kommen konnten, handelte es sich für ihn im Wesentlichen darum, zunächst aus der eigenen Vorstellung heraus diejenige Form der Saalgestaltung zu finden, die für den gegebenen Zweck als die richtige erschien. Richtig aber konnte das Werk nur dann wirken, wenn es nach seiner Vollendung den Eindruck von etwas Selbstver-

ständigem machte. Denn es ist klar, daß in dem Augenblick, in dem man beginnt am fertigen Werk da etwas hinzu zu wünschen, dort etwas wegzunehmen, bereits die Befürchtung gerechtfertigt ist, daß der Zustand des Standhaltens gegenüber dem höchsten Kriterium nicht erreicht wurde. Die erste Lösung, die dem Künstler vorschwebte, die eines Saalabschlusses mit flach gewölbter, aus akustischen Gründen reich ornamentierter Stuckdecke mußte, sicher nicht zum Schaden der Aufgabe, aus Gründen der größtmöglichen Ausnutzung des gegebenen Dachraumes mit seinen starken Konstruktionen und zahlreichen Leitungen alsbald verlassen werden. Die Höhe des ganzen Saales unter den gegebenen, dem freien Schaffen empfindlichen Zwang anlegenden Verhältnissen so viel als nur irgend möglich zu steigern, wählte nun der Künstler die Lösung einer hochgewölbten Holzdecke, um so mehr, als in einem Saal wie in diesem, in dem viel gesprochen werden soll, für die architektonische Gliederung die Verwendung von Holz das Gegebene ist. Bei dem Fortschreiten in der Bearbeitung des Entwurfes trat dann aber, wie bereits erwähnt, die Befürchtung auf, daß die gewölbte Form der Holzdecke durch das Ungewöhnliche, das ihr nun einmal anhaftet, stören könnte. Dazu kamen technische Forderungen, wie die Unterbringung der großen Ventilationsschächte, der Kammern, von denen aus die Ventilation geregelt werden mußte, welche die Durchführung des Gedankens erschwerten. Nach weiteren Versuchen kam zum Schluß die Form des Saales und seines Deckenabschlusses zustande, die ausgeführt und in den beistehenden Abbildungen dargestellt ist. Da eine flache Decke sich nicht selbst trägt, wie eine gewölbte, so mußte sie mit einem System von eisernen Bändern an den großen Eisenträgern des Daches aufgehängt werden.

Es ist nun natürlich, daß ein Künstler bei einem derartigen Raum, der schon durch seine Abmessungen aus dem gewohnten Rahmen herausfällt, und der auch durch seine Bestimmung, die er bei Generalversammlungen und ähnlichen Zwecken zu erfüllen hat, eine außergewöhnliche Bedeutung erlangt, sich die Frage vorlegt: Was ist in dieser Art früher entstanden? Der Künstler hält Umschau in den Ländern, in denen ähnliche große Säle für ähnliche Zwecke erbaut wurden. Da sind es vor Allem die Säle des Dogen-Palastes in Venedig, die vorbildlich werden und Anregungen für die künstlerische Ausgestaltung geben konnten. In diesen Sälen sind gleichfalls Geschäfte verhandelt worden;

Vermischtes.

Deutsche Forschung in Ägypten. Das Deutsche Institut für ägyptische Altertumskunde in Kairo, 1906 als Reichsinstitut von Geh.-Rat Prof. Dr. Ludwig Borchardt gegründet, ist nach Mitteilung der Tagespresse kürzlich wieder eröffnet worden. Der Gelehrte ist an die Stätte seiner vieljährigen Arbeit zurückgekehrt und hat das Institut im Gesire-Park übernommen. Daß gerade jetzt, wo die englischen und amerikanischen Ausgrabungen auf dem Boden Ägyptens nicht nur viel Staub aufwirbelten, sondern auch für die Wissenschaft Bedeutsames erschlossen, die deutsche Ägyptologie mit einem ihrer besten Vertreter im Nillande wieder ihren Sitz haben kann, ist ein hocherfreuliches Ergebnis vielseitiger Bemühungen. Die Tatsache, daß die große ägyptologische Fachsammlung des Instituts mit über 4000 Bänden und ihrem Schatz von etwa 10 000 Photographien der internationalen Fachwelt wieder zur Verfügung steht, entspricht der Rolle, die die deutsche Ägyptenforschung seit den Tagen von Lepsius im Kreise der Gelehrten aller Kulturen vor dem Kriege dort eingenommen hat. —

Personal-Nachrichten.

Ehrendoktoren technischer Hochschulen. Die Technische Hochschule in Dresden hat dem Kommerzienrat Max v. Bleichert, dem Chef der bekannten Leipziger Fabrik für Transportanlagen, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Entwicklung der Förderungstechnik, insbesondere der Seil- und Hängebahnen, die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber verliehen. —

Die Technische Hochschule in Berlin hat dem Ministerialrat Hans W. Schultz in Berlin-Lichterfelde in Anerkennung seiner hervorragenden

es sind Räume, denen man ohne Weiteres ansieht, daß dort die großen Kaufleute, die zu gleicher Zeit weitblickende Staatsmänner waren, gearbeitet und verhandelt haben. Diese Säle zeigen das in meisterhafte Formen gebrachte Bedürfnis. Es ist die italienische Form des Saales. Das Studium ähnlicher Anlagen in Deutschland führte auf den „Goldenen Saal“ des Rathauses in Augsburg, das Werk des Elias Holl. Der Saal ist erbaut für eine Gemeinde, die sich das ganze Mittelalter hindurch durch eine stolze und vorbildliche Tätigkeit in kaufmännischer und weltpolitischer Hinsicht ausgezeichnet hatte. Diese großen Vorbilder waren freilich nicht geeignet zur unmittelbaren Übernahme architektonischer Gestaltungen, aber sie konnten wertvolle Anregungen bieten und Vergleiche geben zur Gestaltung eigener Bildungen. Auf Grund dieser Voraussetzungen entstanden die nun ausgeführten Säle, die auch in ihrer Grundrißgestaltung gegenüber den ersten Annahmen noch wesentliche Verbesserungen erfuhren, was ihrer Raumwirkung zustatten kam. Die Arbeiten zur Ausführung begannen noch im Jahre 1921. Im Juni 1922 fand dann an der Hand der Ausführungszeichnungen und eines Hilfsmodelles für den großen Saal eine Konferenz der Direktoren der „Deutschen Bank“ und eines Teiles der Mitglieder des Aufsichtsrates statt, in der die Entwürfe gebilligt wurden und ihre Ausführung zum Beschluß erhoben wurde.

Dieser Beschluß nun aber enthielt mehr als ein bloßes Bekenntnis zu der Form, die der Künstler gefunden; er enthielt mehr als die Zuversicht, nach nicht zu langer Frist ein geschlossenes, harmonisches, edles Werk erstehen zu sehen; er enthielt das stille Bekenntnis und war der Ausdruck der Zuversicht, daß unser Schicksal, das damals so düster vor uns lag, wie niemals in der deutschen Geschichte, sich einst wandeln, daß es ein vorübergehendes sein werde, daß diese Jahre des nationalen Unglückes lediglich eine Episode sein werden und daß die Zukunft Deutschlands zu einem neuen Aufschwung bringen werde. Es fanden sich in den Personen der weitblickenden Bankherren Bauherren, die sich sagten, die Wolken über dem deutschen Schicksal müssen sich zerstreuen und die Zeiten müssen sich wandeln und werden sich wandeln. Mit fürstlicher Freigebigkeit bewilligten sie in einem in solchen Zeiten einzig dastehenden Mäzenatentum die Mittel für die Saalbauten und machten diese auf solche Weise zu einem weithin leuchtenden Denkmal der Zuversicht in schwerster Zeit. — (Schluß folgt.)

Verdienste um die Erweiterung des Nord-Ostsee-Kanals, die er unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen durchgeführt hat, die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber verliehen. —

Wettbewerbe.

Einen internationalen Wettbewerb zur Erlangung von Entwurfsskizzen für eine Synagoge in Sarajewo schreibt die dortige israelit.-sephard. Kultusgemeinde mit Frist zum 15. August d. J. aus. Es sind 3 Preise im Werte von 2500, 1500 und 1000 Schweizer Fr. ausgesetzt. Unterlagen durch die Kanzlei der Gemeinde, Sarajewo, Sulejmgasse 5, gegen Einsendung von 50 Dinar oder 5 Schweizer Fr. —

Einen Wettbewerb zur Erlangung von Plänen für ein Bezirks-Siechenhaus und eine Lungenheilstation schreibt die Bezirksverwaltungscommission Arnau in Böhmen mit Frist zum 1. Oktober d. J. aus. 3 Preise von je 12 000, 10 000 und 8000 Kr. Nähere Auskünfte und Unterlagen durch die Bezirkskommission Arnau. —

Im Wettbewerb zur Neugestaltung der Fassaden des Kreisständehauses des Kr. Waldenburg (Schles.), der unter den Architekten dieses Kreises ausgeschrieben war, erhielten den I. Preis die Arch. Kühn & Ladewig, Waldenburg, den II. Preis Arch. Strumpff, Bad Salzbrunn, den III. Preis Arch. Pietrusky, Waldenburg. —

Im Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für ein Schulhaus mit Dienervohnung und eine Turn- und Festhalle in St. Georgen i. Br. wurden die Entwürfe des Arch. W. Mersch-Freiburg, des Arch. J. Wüst-St. Georgen, des Reg.-Bmstr. Wolf-Freiburg und des Dipl.-Ing. Haas-Freiburg für je 800 G.-M. zum Ankauf und die beiden erstgenannten Verfasser zur weiteren architektonischen bzw. technischen Bearbeitung der Aufgabe empfohlen. —

* BAUWIRTSCHAFTS- UND * * BAURECHTSFRAGEN *

Die Neuregelung der Arbeitszeit.

Von Dr. Fechtner und H. Rannow.



Die neue Arbeitszeitverordnung ist am 1. Januar 1924 in Kraft getreten; seitdem sind heiße Kämpfe um den Achtstundentag geführt worden, die noch immer nicht ihr Ende erreicht haben. Verschiedene Unklarheiten dieser Verordnung machten Ausführungsbestimmungen erforderlich, die vom Reichsarbeitsminister mit Wirkung vom 9. Mai d. J. erlassen wurden. Diese Ausführungsbestimmungen bringen jedoch nicht nur eine Erläuterung, sondern in wichtigen Punkten eine wesentliche Ergänzung und Erweiterung der Verordnung.

Die Rechtslage gestaltet sich demnach wie folgt:

Grundsätzlich ist der Achtstundentag bzw. die 48-Stunden-Woche aufrecht erhalten (§ 1).

Eine Heraussetzung der regelmäßigen Arbeitszeit auf höchstens 10 Stunden pro Tag ist nur möglich:

A. Durch Tarifvertrag (§ 5). Ist eine freie Vereinbarung nicht zu erzielen, kann durch Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses und gegebenenfalls Verbindlichkeitserklärung ein Tarifvertrag festgesetzt werden. Wenn in einem Tarifvertrag der Arbeiterschutz, besonders bezüglich der weiblichen und jugendlichen Arbeiter, nicht genügend berücksichtigt ist, steht der obersten Landesbehörde (Regierungspräsident) ein Recht zur Beanstandung und gegebenenfalls Abänderung zu.

B. Durch behördliche Anordnung auf Antrag des Arbeitgebers, wenn ein Tarifvertrag nicht besteht und alle Möglichkeiten, eine tarifliche Regelung herbeizuführen, versucht sind (§ 6). Zuständig ist für einzelne Betriebe die Gewerbeaufsicht, für ganze Gewerbebezirke der Regierungspräsident. Die behördliche Regelung darf nur widerruflich und nur dann erfolgen, wenn die Erhöhung der Arbeitszeit aus betriebstechnischen oder allgemeinwirtschaftlichen Gründen geboten ist.

Eine vorübergehende bzw. ausnahmsweise Erhöhung der Arbeitszeit ist statthaft:

1. An 30 Tagen im Jahr, deren Wahl dem Arbeitgeber überlassen ist (§ 3). Höchstarbeitszeit 10 Stunden.

2. In vier durch die Verordnung näher bezeichneten Fällen, in denen es sich um Arbeiten handelt, die Vorbereitung für die volle Ausnutzung der regelmäßigen Arbeitszeit sind (§ 4). Höchstarbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter 10 Stunden, für weibliche und jugendliche 9 Stunden.

3. Zum Ausgleich des an einzelnen Werktagen eingetretenen Ausfalls an Arbeitsstunden durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder folgenden Woche. Soweit sich die regelmäßige Arbeitszeit im Rahmen der 48-Stunden-Woche bzw. der 96-stündigen Doppelarbeitswoche hält, besteht eine Höchstgrenze für die Mehrarbeit bei erwachsenen männlichen Arbeitern nicht (§ 1).

4. Bei vorübergehenden Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Dauer dieser Mehrarbeit unterliegt bei erwachsenen männlichen Arbeitern keiner Beschränkung (§ 10).

In allen Fällen vorübergehender bzw. ausnahmsweiser Erhöhung der Arbeitszeit erfolgt die Anordnung der Mehrarbeit durch den Arbeitgeber nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung (ihre Zustimmung ist also nicht erforderlich), nur bei Notarbeiten hat der Arbeitgeber die Entscheidung allein und nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu treffen. —

Folgendes hat der Arbeitgeber auf Grund der Arbeitszeitverordnung und der Ausführungsbestimmungen besonders zu beachten:

1. Bestimmungen der Gewerbeordnung. Die Vorschriften der Gewerbeordnung über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der weiblichen und jugendlichen, sind aufrecht erhalten und daher in allen Fällen

streng zu beachten. Auch in Notfällen dürfen also weibliche und jugendliche Arbeiter nicht über 10 Stunden pro Tag beschäftigt werden.

2. Betriebsvereinbarungen. Nach den Ausführungsbestimmungen ist der Arbeitgeber nicht berechtigt, Abmachungen über Erhöhung der Arbeitszeit mit seiner Arbeiterschaft bzw. mit der gesetzlichen Betriebsvertretung zu treffen, weil diese nicht tariffähig sind.

3. Aushang im Betrieb. Durch Aushang an einer in die Augen fallenden Stelle des Betriebes ist bekanntzugeben:

Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie der Pausen, bei tariflicher Regelung Abschrift der Bestimmungen über die Arbeitszeit,

bei behördlicher Genehmigung Abschrift dieser Genehmigung.

4. Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde. Bei tariflicher Regelung ist der Arbeitgeber verpflichtet, sofern dies nicht vom Arbeitgeberverband geschieht, sofort eine Abschrift der Arbeitszeitbestimmungen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zu übersenden. Eine Genehmigung tariflich vereinbarter Mehrarbeit durch die Behörde ist nicht mehr erforderlich.

5. Führung von Verzeichnissen. In allen Fällen einer vom Arbeitgeber angeordneten Mehrarbeit mit Ausnahme der Ausgleichsarbeiten gemäß § 1 ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein Verzeichnis zu führen, in das die Zahl der an den einzelnen Mehrarbeitstagen beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach männlichen, weiblichen und jugendlichen Personen, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten (bei § 3 nicht nötig) einzutragen ist. Diese Verzeichnisse sind auf Verlangen dem Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen.

6. Mehrarbeit einzelner Arbeitnehmer. Die Mehrarbeit an den 30 Tagen sowie zum Ausgleich ausgefallener Arbeitsstunden ist nur für den ganzen Betrieb oder eine ganze Betriebsabteilung, nicht für einzelne Arbeitnehmer zulässig. Will der Arbeitgeber einzelne Arbeitnehmer länger arbeiten lassen, so kann er sich nicht auf die §§ 1 und 3 der Verordnung berufen. —

Das Reichsarbeitsministerium hatte bei der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 die Absicht verfolgt, den Tarifgedanken zu fördern und damit auch die Macht der Gewerkschaften zu stärken. Dieses Ziel ist zweifellos nicht erreicht worden. Für jeden Kenner des praktischen Lebens war dies von vornherein klar. Wie konnte man erwarten, daß die Gewerkschaften in der Lage sein würden, eine Erhöhung der Arbeitszeit in einem den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Umfange bei der Arbeitnehmerschaft durchzusetzen! Nur Sozialideologen konnten dies glauben! Ein Gewerkschaftsführer, der seinen Leuten die 9- oder gar 10stündige Arbeitszeit gebracht hätte, wäre gesteinigt worden. Selbst die einsichtigsten Leiter der Gewerkschaften mußten daher einer Erhöhung der Arbeitszeit Widerstand entgegensetzen. So kam es, daß ein großer Teil der zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen geführten Verhandlungen ohne jedes Ergebnis blieb. Erst den Schlichtungsbehörden gelang es schließlich, durch Schiedsspruch und Verbindlichkeitserklärung tarifliche Festsetzungen zu erreichen, die der Notwendigkeit einer Steigerung und Verbilligung der Produktion im Interesse des Wiederaufbaues der deutschen Volkswirtschaft einigermaßen Rechnung trugen.

Man kann es wohl verstehen, daß die Arbeitnehmerschaft sich nur schwer entschließt, das alte sozialistische Ideal des Achtstundentages wieder aufzugeben, aber die harte Notwendigkeit der heutigen Zeit zwingt dazu, und es ist nur zu hoffen, daß diese Erkenntnis sich auch bei Angestellten und Arbeitern immer mehr Bahn brechen wird, damit in gemeinsamer Arbeit die Gesundung der deutschen Wirtschaft herbeigeführt werden kann. —

Wohnungs- und Siedlungswesen.

Die Bautätigkeit in Sachsen im 1. Vierteljahr 1924.

Nach Mitteilung des Sächsischen Statistischen Landesamtes wurden im Freistaat Sachsen im 1. Vierteljahr 1924 380 Baugenehmigungen für Neubauten mit Woh-

nungen erteilt, und zwar in den Regierungsbezirken Bautzen 88, Chemnitz 70, Dresden 83, Leipzig 61 und Zwickau 78. Diese 380 Neubauten, von denen 342 auf neuer Baustelle errichtet werden, sollen insgesamt 788 Wohnungen enthalten. Außerdem wurden 256 Baugenehmigungen für

Um-, An- und Aufbauten mit insgesamt 401 Wohnungen erteilt, von denen 18 Not- und Behelfsbauten mit 18 Wohnungen sein werden.

Ausgeführt und baupolizeilich abgenommen wurden 206 Neubauten mit 475 Wohnungen. Unter den Bauten befanden sich 93 mit einem und 84 mit zwei Wohnungsetagen, und unter den Wohnungen 5 mit zwei, 105 mit drei, 211 mit vier und 98 mit fünf Wohnräumen. 189 Neubauten waren Wohnhäuser, von denen 105 nur eine Wohnung, 46 zwei Wohnungen enthielten, also Ein- bzw. Zweifamilienhäuser waren. Weiterhin befanden sich unter den abgenommenen Neubauten 101 gemeinnütziger Art. Durch Umbauten wurden 388 Wohnungen gewonnen, darunter 24 durch Not- und Behelfsbau.

An Gebäudeabgängen waren im vergangenen Vierteljahr 16 Häuser mit 28 Wohnungen zu verzeichnen, so daß die Berichtszeit insgesamt einen Zuwachs von 835 Wohnungen (Vorvierteljahr: 1430) erbrachte; davon entfielen auf die Städte Chemnitz 73, Dresden 74, Leipzig 186, Plauen 69 und Zwickau 23. —

Wohnungsnot in Berlin. Darüber werden folgende Zahlen gegeben: In Berlin waren in den Wohnungsämtern eingetragen am 1. Januar 1922 147 000, am 1. Januar 1923 206 000 und am 1. Januar 1924 223 000 Wohnungssuchende. Diesen Zahlen standen als vermietbar anzusprechende Wohnungen nur 34 000 gegenüber; 1923 gingen durch Verfall oder Brandschaden 402 Wohnungen verloren. Die Bau-tätigkeit der Wohnungsämter schuf 1212 Wohnungen mit 3135 Räumen. Die Gesamtzahl der öffentlich und privat errichteten Wohnungen wird 5000 kaum übersteigen. —

Patentwesen und gewerblicher Rechtsschutz.

Urheber- und Musterrechte während der Messen. Während der letzten Leipziger Messen ist die Frage des kunstgewerblichen Urheberschutzes häufiger Gegenstand von Erörterungen gewesen. Das Leipziger Meßamt stellt uns zu dieser Frage die nachstehende, von sachverständiger juristischer Seite ausgehende Mitteilung zur Verfügung:

Kunstgewerbliche Muster können in zweierlei Form Rechtsschutz genießen:

1. Das Reichsgericht vom 11. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen schützt gewerbliche Muster und Modelle. Dieser Geschmacksmusterschutz hat nach der Rechtsprechung zur Voraussetzung, daß es sich um neue und eigentümliche Erzeugnisse handelt. Erfordert wird eine Formbildung, die den Formensinn des Anschauenden in einer eigentümlichen, von der Wirkung früher bekannter Verbindungen von Formelementen verschiedener Weise berührt und sich dadurch als das Ergebnis einer originalen formenschöpferischen Kraft darstellt.

Daß das Muster einen künstlerischen Wert besitze, ist gesetzlich nicht erforderlich. Der Geschmacksmusterschutz wird aber nur gewährt, wenn das Muster zur Eintragung in das Musterregister angemeldet ist.

2. Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 gewährt Schutz den Urhebern von Werken der bildenden Künste und rechnet zu diesen Werken nach § 2 ausdrücklich die Erzeugnisse des Kunstgewerbes.

Als Werke der bildenden Künste sind solche Werke anzusehen, die nach ihrem Hauptzwecke der ästhetischen Darstellung dienen. Dieser Zweck muß aus der Darstellung erkennbar sein und verliert seine Eigenschaft nicht durch die Benutzung des Werkes.

Der Urheberschutz nach diesem Gesetz wird schlechthin bis zu 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers gewährt und ist an irgendeine Anmeldung nicht gebunden.

Die Durchführung des Schutzes begegnet jedoch häufig erheblichen Schwierigkeiten, die in der Art unseres Prozeßverfahrens liegen. Im ordentlichen Prozeß wird der an sich schon langsame Gang des Verfahrens durch die Einholung von Sachverständigen-Gutachten belastet, gegebenenfalls durch Gutachten der vorgesehenen Sachverständigenkammer. Auch das summarische Prozeßverfahren (einstweilige Verfügung) muß darunter leiden, daß die Sachverständigen-Gutachten erst im Laufe des Verfahrens beigezogen werden. Ein derartiger Prozeß über Musterverletzungen nimmt erfahrungsgemäß erhebliche Zeit, mitunter ein oder mehrere Jahre in Anspruch.

Eine Besserung kann nur dadurch erzielt werden, daß sofort nach der Entdeckung einer Musterverletzung an Ort und Stelle eingegriffen wird. Wird eine solche Musterverletzung z. B. während der Leipziger Mustermessen beobachtet, so muß bei dem Leipziger Gericht als dem „forum delicti commissi“ sofort ein Antrag auf einstweilige Verfügung — gegebenenfalls auch auf Strafverfolgung — gestellt werden und die Tatsache der Verletzung des Ur-

heberrechts durch Überreichung eines ad hoc beizuziehenden Gutachtens von Sachverständigen glaubhaft gemacht werden.

Um den Meßfremden diese Glaubhaftmachung zu erleichtern, hat das Leipziger Meßamt einen Gutachterausschuß ins Leben gerufen, der sich aus namhaften Künstlern, Kunstgewerblern und erfahrenen Fachleuten aus dem ganzen Deutschen Reiche zusammensetzt und während der Dauer der Leipziger Mustermessen stets zu Begutachtungen bereit ist. Glaubt ein Aussteller, daß sein geistiges Eigentum verletzt worden sei, so kann er sofort dem Meßamt für die Mustermessen Mitteilung machen, und — falls es sich um künstlerische und geschmackliche Verletzung handelt — sofort ein maßgebendes Gutachten erhalten.

Gerade bei dem Zusammenströmen Tausender deutscher Fabrikanten ist für den Künstler die Möglichkeit gegeben, in den Musterlagern festzustellen, ob sein geistiges Eigentum nicht unberechtigtweise anderweitig verarbeitet worden ist. —

Literatur.

Das Lastauto, Wirtschaftszeitung für den gesamten motorischen Lastwagenbetrieb. Unter diesem Titel gibt der Vogelverlag in Pößneck i. Th. seit Kurzem ein halbmonatlich erscheinendes Sonderfachblatt heraus, das sich zur Aufgabe macht, bei der ständig wachsenden Bedeutung des Lastkraftwagens für das Wirtschaftsleben über alle wichtigen Fragen und Fortschritte, die mit dem Lastkraftwagenbetriebe zusammenhängen, auf dem Laufenden zu halten. —

Gerichtliche Entscheidungen und Rechtsauskünfte.

Entrichtung von Betriebssteuer, Umsatzsteuer, Brotabgabe durch den selbständigen Architekten. Anfrage des Herrn P. K. in L.

1. Habe ich als Architekt im freien Berufe für meine drei Angestellten (2 Techniker und 1 Stenotypistin) sogenannte „Betriebssteuer“ (Kopfsteuer) zu zahlen? — Oder beginnt die Steuerpflicht erst bei mehr als 3 Angestellten? Ist diese Betriebssteuer, da ich monatlich Gehälter zahle, trotzdem dreimal im Monat zu berechnen und zu bezahlen? Dies ist schwierig und in der Berechnung kaum korrekt durchführbar.

2. Habe ich dann Umsatzsteuer zu bezahlen, in welcher Höhe und was gilt als „Umsatz“? Desgleichen habe ich die sogenannte „Brotabgabe“ zu entrichten?

Antwort zur Frage 1: Eine Betriebssteuer (Kopfsteuer) gibt es nicht. Die sogenannte Arbeitgeberabgabe, die auch oft als Betriebssteuer bezeichnet wurde und im Zusammenhang mit der Rhein-Ruhrabgabe zur Erhebung kam, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab aufgehoben. Ohne Zweifel handelt es sich bei Ihrer Frage um den Lohnabzug vom Arbeitslohn. Dieser muß vom Arbeitgeber bei jeder Lohn- bzw. Gehaltszahlung einbehalten werden und ist jeweils am 5., 15. und 25. für die Lohn- und Gehaltszahlungen der vorhergehenden Dekade abzuführen. Da Sie Ihren Angestellten das Gehalt monatlich zahlen, müssen Sie jeweils am 5. eines jeden Monats die Lohnabzüge für den vorhergehenden Monat abführen. Gehaltsvorschüsse gelten in diesem Sinne nicht als Gehaltszahlungen. Sofern Sie Ihre Angestellten wöchentlich entlohnen, müssen Sie den Lohnabzug dreimal monatlich abführen. Soweit die in einem Monat abzuführenden Lohnabzüge 12 M nicht überschreiten, kann mit Genehmigung des Finanzamtes die Abführung monatlich einmal geschehen auch dann, wenn die Gehälter oder Löhne wöchentlich gezahlt werden. Der Lohnabzug muß bei jedem Angestellten und Arbeiter vorgenommen werden. Eine Mindestzahl hierfür ist nicht bestimmt. —

Antwort zur Frage 2: Die freien Berufe sind umsatzsteuerpflichtig und zahlen die Umsatzsteuer in Höhe von 2 v. H. von ihren gesamten Einnahmen.

Die Brotabgabepflicht beruht auf der Zwangsanleihepflicht. Wenn Sie also im Jahre 1923 verpflichtet waren, Zwangsanleihe zu zeichnen, sind Sie auch brotabgabepflichtig. Die erste Rate der Brotversorgungsabgabe betrug das zehnfache der Zwangsanleihe, die zweite Rate das 19,5-millionenfache der ersten Rate. —
Syndikus A. S.

Berichtigung.

Bericht über die Tagung der Vereinigung technischer Oberbeamten deutscher Städte. Die in Nr. 43 auf S. 247 erwähnte Abhandlung zum neuen Städtebaugesetz in Nr. 31, 32, 33 und 35 der Dtsch. Bztg. hat nicht Verbandsdirektor Dr. Robert Schmidt-Essen, sondern Reg.-Bmstr. a. D. Otto Schmidt, Stadtbaurat, Essen, zum Verfasser. —

Inhalt: Die neuen Saalbauten der „Deutschen Bank“ in Berlin. — Vermischtes. — Personal-Nachrichten. — Wettbewerbe. —

Bauwirtschafts- und Baurechtsfragen: Die Neuregelung der Arbeitszeit. — Wohnungs- und Siedlungswesen. — Patentwesen und gewerblicher Rechtsschutz. — Literatur. — Gerichtliche Entscheidungen und Rechtsauskünfte. — Berichtigung. —

Bildbeilage: Die neuen Saalbauten der „Deutschen Bank“ in Berlin. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.